

Teil 1. Einleitung

A. Staatsrechtliche Vorbemerkungen

Die Anschläge v 11.9.2001 stellen einen Wendepunkt bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dar, weil ersichtlich wurde, dass in diesem Bereich nicht länger das Auslangen mit herkömmlichen innerstaatlichen Maßnahmen – wie insb mit strafrechtlichen Überwachungsbefugnissen gegenüber der »organisierten Kriminalität« – gefunden werden kann. Vielmehr bedarf die neuartige Bedrohung, die – wie im Fall der *Al-Qaida* – durch die mangelnde Zurechenbarkeit zu einem bestimmten Staat und durch das Fehlen eines »rationalen« Endziels charakterisiert ist, wohl ebenso neuartiger Antworten. So stellen jene Maßnahmen, durch die der Terrorismus »effizienter« bekämpft werden soll, den Rechtsstaat oft vor signifikante Herausforderungen – nicht zuletzt im Hinblick auf die Fragen nach einer (Selbst-) Beschränkung der nachprüfenden gerichtlichen Kontrolle, sowie damit verbunden, nach dem Stellenwert des Schutzes der Grundrechte.

Bis zu den Anschlägen v 11.9.2001 konnte eine klare Unterscheidung zwischen »innerer Sicherheit« und »äußerer Sicherheit« (bzw »auswärtiger Gewalt«) vorgenommen werden. Nach diesem klassischen Konzept war im Inneren des Staates die Polizei für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung zuständig, während Diplomatie und Militär die außenpolitischen Interessen des Staates wahrgenommen haben.¹ Diese Unterscheidung fand im österr Verfassungsrecht ihren Niederschlag in der Errichtung von zwei getrennten Unterausschüssen des NR gem Art 52a Abs 1 B-VG:² Der sog Innenausschuss ist zur Determinierung und Überprüfung von »Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit« berufen und bezieht sich auf sicherheitspolizeiliche Maßnahmen sowie auf staatspolizeiliche

1 *Schmitt*, Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, 3. Aufl der Ausgabe von 1963 (1991) 10 f.

2 Art 52a B-VG wurde durch BGBl 1991/565 eingefügt und trat, ebenso wie das SPG (BGBl 1991/566), am 1. 5. 1993 in Kraft.

Angelegenheiten ist einer strafrechtsakzessorischen Gefahrenabwehr.³ Dagegen dient der sog Landesverteidigungsausschuss der Determinierung und Überprüfung von »nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung«, dh insb der Abwehr von Spionage und anderer gegen die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres gerichteter subversiver Tätigkeiten.⁴

Heute kann diese Unterscheidung angesichts des geänderten, umfassenden Bedrohungsbildes nicht mehr tel quel aufrecht erhalten werden; nicht abschließend geklärt ist allerdings die Frage, in welchem Ausmaß diese Unterscheidung nun obsolet geworden wäre.

So propagierte etwa der langjährige deutsche Bundesinnenminister *Wolfgang Schäuble* ein ungeschriebenes »Grundrecht auf Sicherheit«, dem Vorrang vor allen anderen Grundrechten zukommen sollte,⁵ und vertrat damit eine mehr oder weniger völlige Auflösung dieses dualen Konzepts. So sagte *Schäuble*, dem unlängst der *Big Brother Award* für sein »Lebenswerk« verliehen wurde:⁶

»Die Auflösung von innen und außen, die neuen Bedrohungen durch failing states und asymmetrische Konflikte bringen eine Reihe von schwierigen, national wie international zu debattierenden Fragen und Entwicklungen mit sich. Meine Überzeugung ist, dass nationale Rechtsordnungen wie internationales Recht den neuen Formen der Bedrohung im Grunde nicht mehr ausreichend gerecht werden. ... Die Abgrenzung zwischen außen und innen funktioniert nicht mehr. Das gilt übrigens nicht nur für Afghanistan, für militärische und polizeiliche Interventionen, sondern auch für die Gewinnung von Informationen.«⁷

3 *Handstanger* in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (3. Lfg 2000) Rz 8 f zu Art 52a. §§ 32b-32d GONR normieren Details zu den beiden Kontrollausschüssen.

4 Vgl § 20 MilitärbefugnisG, BGBl I 2000/86:

»(1) Die nachrichtendienstliche Aufklärung dient der Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über das Ausland oder über internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen betreffend militärische und damit im Zusammenhang stehende sonstige Tatsachen, Vorgänge und Vorhaben.

(2) Die nachrichtendienstliche Abwehr dient dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen.«

5 Vgl *Prantl*, *Schäubles Anti-Terror-Kampf. Minister Dr. Wolfgang Maßlos*, *Süddeutsche Zeitung* v 2. 4. 2007.

6 Vgl dazu die unter <bigbrotherawards.de/2009/.life> abrufbare »Laudatio«.

7 Vgl die Rede von Dr. *Wolfgang Schäuble* beim 9. Symposium des dt Bundesnachrichtendienstes zum Thema »Zerfall der Ordnung – Crisis of Governance« am 1. 11. 2007 in

Für die Beibehaltung dieser staatstheoretisch bedeutsamen Differenzierung zwischen innerer und äußerer Sicherheit, und damit einhergehend zwischen Gewährleistung rechtsstaatlicher Freiheit und Verteidigung staatlicher Souveränität tritt demgegenüber *Bußjäger* ein.⁸

Auch *Möstl* wendet sich gegen ein Verschwimmen der Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit, da es sich bei grenzüberschreitender Kriminalität um eine von außen kommende Gefahr für die innere Sicherheit handle. Diese Gefahr schlage nur deshalb ausnahmsweise in ein Problem der äußeren Sicherheit um, weil sich einzelne Staaten, wie etwa Afghanistan, dem »geforderten Verbund innerer Sicherheit« verweigerten, indem sie die von ihrem Gebiet ausgehende Gewalt dulden oder gar unterstützen. Bei der Bekämpfung internationaler Kriminalität spiele der Einsatz des Militärs nur eine marginale Rolle, vielmehr sei der Aufbau einer funktionierenden internationalen Kooperation auf dem Gebiete der Polizei und der Justiz – also der traditionellen Instrumente zur Gewährleistung innerer Sicherheit – entscheidend.⁹

Nach Ansicht des Verfassers darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die beschriebene Unterscheidung zwischen innerer und äußerer Sicherheit gerade durch den »Verbund innerer Sicherheit« eine nicht unwesentliche Änderung erfahren hat. Diese Europäisierung der – früher auf ausschließlich nationaler Ebene angesiedelten – Staatsaufgabe Sicherheit ist untrennbar mit der europäischen Integration und damit im Kern wirtschaftspolitischen Maßnahmen verbunden. So folgten einerseits bereits Montanunion und EWG das Ziel, durch wirtschaftliche Verflechtung ein Mehr an Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu schaffen, andererseits schuf der Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Staaten die Notwendigkeit, im Rahmen der Zweiten und der Dritten Säule der EU rechtliche Vorkehrungen zu treffen, um der Gefahr einer Europäisierung der Kriminalität vorzubeugen.¹⁰

▷ Berlin, abrufbar unter: <bmi.bund.de/cln_028/nn_165104/Internet/Content/Nachrichten/Reden/2007/11/BM__BND__Symposium.html>.

8 *Bußjäger*, Rettungsabschuss, Videoüberwachung und Folterverbot. Paradigmen des Sicherheitsstaates als neue Herausforderung, 62 ZÖR 2007, 415 (430).

9 *Möstl*, Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sicherheitsgewährleistung im Verfassungsstaat, im Bundesstaat und in der Europäischen Union (2002) 283–286.

10 Vgl *Calliess*, Die Europäisierung der Staatsaufgabe Sicherheit unter den Rahmenbedingungen des freiheitlichen Rechtsstaats, in Müller/Schneider (Hrsg.), Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus: Sicherheit vs. Freiheit? (2006) 83 (91 f).

Ungeachtet der Diskussion um Beibehaltung dieses dualen Konzepts ist unbestritten, dass die Gewährleistung innerer Sicherheit zu den Staatsaufgaben gezählt wird¹¹ und sie für ein funktionierendes Staatswesen von essentieller Bedeutung ist. So ist *Isensee* zuzustimmen, der sagt:

»Das Staatsziel, den inneren Frieden und die Sicherheit der Rechtsgüter zu gewährleisten, ist jedem Staat unabweislich vorgegeben, zwar nicht als metaphysische Vorgabe einer zeitlosen Wesensordnung, wohl aber als geschichtliche Grundbefindlichkeit der modernen Gesellschaft.«¹²

Diese Staatsaufgabe »Gewährleistung der inneren Sicherheit« hat seit den 9/11-Anschlägen und den unmittelbar danach getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung eine beachtenswerte Renaissance erfahren. Dementsprechend werden die seit damals getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen unter dem Oberbegriff des »präventiven Sicherheitsstaates« zusammengefasst. Dieser wird insb dadurch charakterisiert, dass die Grenzen zwischen Polizei, Geheimdiensten, Justiz sowie präventiver Gefahrenabwehr und repressiver Strafverfolgung verschwimmen.¹³

Dieses Verschwimmen hat zu einem akzentuierten Spannungsverhältnis zwischen »Sicherheit« und Stärkung der exekutiven Gewalt auf der einen, und Demokratie, Rechtsstaat und Gewaltenteilung auf der anderen Seite geführt. Angesichts dieses Spannungsverhältnisses gerät der »Präventivstaat« in umso größeren Gegensatz zum Rechtsstaat, je mehr eine Regierung dem Ziel größtmöglicher innerer Sicherheit als oberster Handlungsmaxime Priorität einräumt. Ein derartiges Sicherheitsexperiment »ohne Grenzen« könnte – zumindest mittelfristig – in einen »Schwanengesang der Verfassungsstaatlichkeit« münden.¹⁴

11 Dies sah auch der VfGH im Austro Control-Erkenntnis, VfSlg 14.473/1996, so, als er judizierte, dass »die Vorsorge für die Sicherheit im Inneren und nach außen ... zu den Kernbereichen der staatlichen Verwaltung« zu zählen sei. Allerdings relativierte *Korinek* diese Aussage später insofern als er anmerkte, dass der VfGH nicht in abstrakter Weise gesagt habe, dass zu den Kernaufgaben schlechthin Aufgaben der inneren und äußeren Sicherheit zu zählen seien; vgl *Korinek*, Diskussionsbeitrag, 15. ÖJT I/2, Verfassungsrecht. Grenzen der Ausgliederung (2003) 115 f. Vgl auch *Raschauer*, »Kernaufgaben des Staates«: Rechtsfortbildung oder Rechtskreation?, ZfV 2005, 18.

12 *Isensee*, Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat, in ders (Hrsg), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland III² (1996) Rz 45 zu § 57.

13 Vgl *Bußjäger*, Rettungsabschuss, Videoüberwachung und Folterverbot. Paradigmen des Sicherheitsstaates als neue Herausforderung, 62 ZÖR 2007, 415 (417 und 433); sowie *Isensee*, Nachwort: Der Terror und der Staat, dem das Leben lieb ist, in ders (Hrsg), Der Terror, der Staat und das Recht (2004) 83 (92 f).

14 *Kotzur*, Die Weltgemeinschaft im Ausnahmezustand? Politische Einheitsbildung im Zeichen der Prävention – eine Skizze, 42/4 AVR 2004, 353 (366 f).

Letztlich stellt sich die Frage, ob dem demokratischen Rechtsstaat und den Grundrechten nicht eine größere Gefahr durch die Terrorismusbekämpfungs-Maßnahmen der nationalen Regierungen (wie insb der Bush Administration in den USA [2001–2009]) denn durch die Anschläge der Terroristen droht. Angesichts der in den USA in den letzten sieben Jahren getroffenen, oftmals grundrechtssensiblen Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen ist es angebracht, von einer »doppelten Verfassungskrise« zu sprechen: Einerseits haben die im Rahmen des *War on Terrorism* ergriffenen Maßnahmen die Balance zwischen den drei Staatsgewalten nachhaltig zugunsten der Exekutive verschoben und dadurch massiv beeinträchtigt, andererseits beschränkte die Bush Administration durch ihre intensivierten Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen zunehmend die Grundrechte (*Civil Liberties*) der US-Staatsbürger (*Citizens*) sowie legal in den USA lebender Ausländer (*Aliens*) und bewirkte dadurch ein zunehmendes Misstrauen der Bürger gegenüber der Regierung.¹⁵

B. Rolle der Gerichtsbarkeit bei der Bewahrung der Legitimität des Rechtsstaates

Zu hinterfragen ist zunächst, welche staatliche Institution dieser bedauerlichen Entwicklung Einhalt gebieten und die Legitimität des Rechtsstaates westlicher Prägung auf Dauer bewahren könnte – nicht zuletzt, um damit das gerade in einer Demokratie unabdingbare Vertrauensverhältnis zwischen Regierten und Regierung wiederherzustellen.¹⁶ Nach Ansicht des Verfassers kann dies nur die Gerichtsbarkeit sein, da ausschließlich sie dafür Sorge tragen kann, dass die in den gesetzlichen Normen vorgesehenen subjektiven Rechte ihrer Bestimmung gerecht werden, indem etwa nicht bereits dann auf die althergebrachten Leh-

15 *Holley*, Der »Ausnahmestand« in den USA vor und nach dem 11. September 2001. Zur Beschränkung von *Civil Liberties* im Rahmen des »War on Terrorism«, 14 JRP 2006, 146 (147).

16 Vgl. *Pernthaler*, Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre² (1996) 143, der zu Recht darauf hinweist, dass jedes Staatsamt – als »anvertrautes Amt« (*trust*) – einen Vertrauensvorschuss seitens der Bürger beinhaltet.

ren von gerichtsfreien Hoheitsakten,¹⁷ *Actes de gouvernement*,¹⁸ *Acts of State*,¹⁹ oder *Political Questions*²⁰ verwiesen oder in pauschal anmutender Art und Weise *judicial self-restraint* geübt wird, sobald die Gesetz- oder die Verfassungsmäßigkeit von Terrorismusbekämpfungs-Maßnahmen auf dem Prüfstand steht. In diesem Sinn ist *Marcic* vollinhaltlich zuzustimmen, wenn er schreibt:

»[W]enn sich in der Demokratie nicht dem formalen Prinzip das materiale Moment in der Funktion des Richters hinzugesellt, der in der Lage und willens ist, materiale Korrekturen vorzunehmen, wo die Form die Grenzen der Form überschreitet und verlässt, dann können wir dem Totalstaat nicht mehr entrinnen.«²¹

~

»Doch mit dem Rechtsstaat im formalen Sinn können wir uns nicht zufrieden geben. Wir sind im Besitz des Rezepts, nicht der Arznei. ... So verhält sich der Rechtsstaat im materialen Sinn zum Rechtsstaat im formalen Sinn.«²²

Im Falle von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung wird die Verwirklichung des Rechtsstaats im materiellen Sinn allerdings durch die Kombination von Maßnahmen erschwert, die bislang entweder strikt dem nationalen Strafrecht *oder* der nationalen Wirtschaftspolitik *oder* dem Völkerrecht *oder* der Außen- und Sicherheitspolitik zugeordnet waren. Dabei sehen sich nicht nur Staaten vor Herausforderungen, sondern auch

-
- 17 Vgl *Ipsen*, Politik und Justiz. Das Problem der justizlosen Hoheitsakte (1937); *Schneider*, Gerichtsfreie Hoheitsakte. Ein rechtsvergleichender Bericht über die Grenzen richterlicher Nachprüfbarkeit von Hoheitsakten (1951); *Loebenstein*, Zur Problematik gerichtsfreier Hoheits- und Regierungsakte, in Adamovich/Pernthaler (Hrsg), Auf dem Weg zur Menschenwürde und Gerechtigkeit. FS Klecatsky, dargeboten zum 60. Lebensjahr. Band II (1980) 591.
- 18 Vgl *Eisenmann*, Gerichtsfreie Hoheitsakte im heutigen französischen Recht, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1953, 1; *Lodemann*, Die Geschichte des französischen *acte de gouvernement* (2005).
- 19 Vgl *Rumpf*, Regierungsakte im Rechtsstaat. Rechtsvergleichende Beiträge zu einer Untersuchung des Verhältnisses von Politik und Recht (1955) 96 ff; *Bridge*, Judicial Control of Prerogative Powers in Foreign Affairs (1986).
- 20 Vgl statt vieler: *Cole*, Challenging Covert War: The Politics of the Political Question Doctrine, 26 Harv. Int'l L.J. 1985, 155; sowie *Piazolo*, Verfassungsgerichtsbarkeit und politische Fragen. Die Political-Question-Doktrin im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Supreme Court der USA (1994).
- 21 *Marcic*, Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat. Recht als Maß der Macht. Gedanken über den demokratischen Rechts- und Sozialstaat (1957) 243.
- 22 *Marcic*, Die Sache und der Name des Rechtsstaates. Demokratie und Rechtsstaat sind an der Wurzel eins, in Imboden (Hrsg), Gedanke und Gestalt des demokratischen Rechtsstaats (1965) 54 (62). Kursivierungen im Original.

betroffene Individuen vor ungeahnte Schwierigkeiten gestellt. Die Verquickung dieser Rechtsbereiche im Mehrebenen-System macht es Personen, die Adressaten von Terrorismusbekämpfungs-Maßnahmen sind, fast unmöglich, die geeignete Rechtsschutzeinrichtung auszumachen, vor der ein Teil einer solchen Maßnahme zu bekämpfen ist.

Prototypisch veranschaulichen lässt sich dieses Mehrebenensystem und die daraus resultierenden Schwierigkeiten und Rechtsprobleme anhand der sog *Smart Sanctions*. Damit wird das Einfrieren der Vermögenswerte von Individuen, die angeblich Kontakte zum internationalen Terrorismus haben und die aus diesem Grund vom UN Sanktionsausschuss »gelistet« werden, bezeichnet. Diese regelmäßig aktualisierten »Listen« bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Umsetzung in das Recht der UN Mitglieder. Auf europäischer Ebene erfolgt sodann eine zweistufige Umsetzung: zuerst durch einen Gemeinsamen Standpunkt im Rahmen der Zweiten Säule der EU und danach durch eine unmittelbar anwendbare EG-Verordnung.

Diese *Smart Sanctions* zulasten der »gelisteten« natürlichen und juristischen Personen zählen zu den wichtigsten der seit 9/11 getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, da dadurch die Finanzierung weiterer, zukünftiger Terroranschläge verhindert werden soll. Auf diesen Listen verzeichnete (»gelistete«) Personen sahen sich nun – angesichts des weltweiten Einfrierens ihrer Vermögenswerte – vor das existentielle Problem gestellt, bei welcher Rechtsschutzeinrichtung sie ein Rechtsmittel gegen das sie betreffende Listing – dh gegen die Entscheidung eines Sanktionsausschusses des UN Sicherheitsrates und/oder gegen die umsetzenden EU- und EG-Sekundärrechtsakte – einlegen konnten.

Obwohl sich das EuG für die Klagen gelisteter Individuen grundsätzlich zuständig erachtete, wies es in den Leading Cases *Yusuf* und *Kadi* die Klagen der Beschwerdeführer ab, was – zumal für *Yusuf* als »gelistetem« Unionsbürger – einer Rechtsschutzverweigerung gleichkam und rechtsstaatlich hochgradig bedenklich war.²³ Demgegenüber gab der EuGH den gegen diese EuG-Urteile eingebrachten Rechtsmitteln statt und verhalf den Beschwerdeführern damit zu ihrem Recht.²⁴ Der EuGH begründete sein Urteil damit, dass die vom EuG angenommene Nichtjustiziabilität

23 EuG 21. 9. 2005, Rs T-306/01 (*Ahmed Ali Yusuf und Al Barakaat International Foundation v. Rat und Kommission*); EuG 21. 9. 2005, Rs T-315/01 (*Yassin Abdullah Kadi v. Rat und Kommission*).

24 EuGH 3. 9. 2008, verb Rs C-402/05 P und C-415/05 P (*Yassin Abdullah Kadi und Al Barakaat International Foundation v. Rat und Kommission*).

der angefochtenen EG-VO eine erhebliche und ungerechtfertigte Abweichung von dem im EGV vorgesehenen System des gerichtlichen Rechtsschutzes der Grundrechte bewirken würde, die Rechtsmittelführer in ihren Verteidigungsrechten (insb in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör) verletzt worden seien und auch der Grundsatz effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes verletzt worden sei.²⁵

C. Thema und Aufbau der Arbeit

Die Arbeit behandelt in grundsätzlicher Betrachtungsweise Maßnahmen, die bislang zur Bekämpfung des Terrorismus auf Ebene der UN, der EU/EG, anderer regionaler Organisationen und auf nationaler Ebene getroffen wurden, und analysiert diese im Hinblick auf ihre gerichtliche Nachprüfbarkeit. Schwerpunkte liegen bei der Darstellung der »UN determinierten« *Asset Freezing*-Maßnahmen (dh Sanktionen, durch die die Vermögenswerte von natürlichen und juristischen Personen »eingefroren« wurden), der EuG/EuGH-Leading Cases *Yusuf*, *Kadi* und *Al Barakaat* sowie der sich daraus ergebenden Rechtsprobleme.

Diesem Einleitungskapitel folgen kurze historische und politologische Ausführungen zum Definitionsproblem des Begriffes »Terrorismus«, um zu klären, was überhaupt unter Terrorismusbekämpfung« verstanden werden kann (**Teil 2**). Daran schließt ein ausführlicher Überblick über die bislang getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung (**Teil 3**), sowie eine Darstellung der als »Querschnittsmaterie« aufzufassenden Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (**Teil 4**) und der Umsetzung der damit in Zusammenhang stehenden internationalen und europarechtlichen Vorgaben in das nationale Recht an.

Teil 5 ist, im Sinne eines Exkurses, der Analyse der relevanten Vorschriften des US-Rechts gewidmet, da nur dieses Hintergrundwissen die Art, wie die Sanktionen auf UN Ebene verhängt wurden, und ihre beabsichtigte Wirkung, nicht zuletzt im Hinblick auf ihre beabsichtigte Nicht-Justiziabilität, erklären kann.

25 Vgl die Ausführungen in Teil 7, wo diese genannten Urteile von EuG und EuGH im Detail analysiert werden.

Daneben gaben EuG und EuGH teilweise auch Klagen und Rechtsmitteln gegen vergleichbare Sanktionen statt, die ihrerseits allerdings nicht auf UN Vorgaben, sondern auf autonomen Entscheidungen der EU und EG beruhten. Vgl dazu Seiten 48–58.

In **Teil 6** wird speziell auf die relevanten Resolutionen des UN Sicherheitsrates als völkerrechtliche Vorgaben sowie auf die Verwaltung der Sanktionslisten durch den betreffenden Sanktionsunterausschuss und auf dessen interne Verfahrensvorschriften, die trotz sukzessiver Verbesserungen weiterhin Gegenstand deutlicher Kritik sind, eingegangen.

In **Teil 7** werden schließlich die erwähnten Leading Cases *Yusuf, Kadi* und *Al Barakaat* ausführlich dargestellt, gegliedert nach drei wesentlichen Nichtigkeitsgründen, sowie innerhalb eines Nichtigkeitsgrundes chronologisch nach dem Vorbringen aller Verfahrensbeteiligten im Verfahrensverlauf.

In **Teil 8** schließlich werden die in diesen Leading Cases vorkommenden Rechtsprobleme akzentuiert und bewertet. Dabei wird auf die Frage der möglichen Nichtigkeit von Resolutionen des UN Sicherheitsrates, auf grundrechtliche Aspekte sowie auf eine wichtige, verwandte Judikaturlinie des EuGH – betreffend das »dualistische« Verhältnis von WTO-Recht und EG-Recht – Bezug genommen. Abgerundet wird die vorliegende Arbeit durch **Teil 9**, das abschließende Betrachtungen enthält.